

An
den Präsidenten des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Herr Bücker
E-Mail: christof.buecker@hmdj.hessen.de
Telefon: 0611 322715
Datum: 19. November 2010

die Präsidentin und die Präsidenten
der Landgerichte

In Hessen

Übermittlung nur durch Mail

Bewährungshilfe in Hessen; Tätigwerden der Bewährungshilfe nach § 16 HStVollzG; Einrichtung des Entlassungsmanagements (EMA)

Vorbemerkungen:

Das am 1. November 2010 in Kraft getretene Hessische Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) schafft in § 16 die Rechtsgrundlage für die Bewährungshilfe, bereits vor rechtskräftigem Beschluss einer Strafvollstreckungskammer über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug (§§ 57, 57a StGB) oder über die Ausgestaltung der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung (§ 67d, § 68a und b sowie § 68 f StGB) tätig zu werden. Hierdurch wird rechtlich die fachlich bereits seit längerem empfundene Lücke an der Schnittstelle zum nahtlosen Übergang aus dem Vollzug in die Bewährungshilfe geschlossen.

Das geplante **Entlassungsmanagement (EMA)** fügt sich in die im Justizvollzug aufgebaute Entlassungssystematik ein, indem es für die Fälle zuständig wird, in denen nach der Vollzugsplanung eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nach §§ 57 Abs.3, 56d sowie nach 68a Abs.1 StGB erfolgen wird. Alle anderen Fälle werden durch das „Übergangsmanagement“ übernommen, das in den Justizvollzugsanstalten durch Träger der freien Straffälligenhilfe geleistet wird.

1) Zuständigkeit, dienstrechtliche Einordnung

Zuständig für die Aufgaben der Bewährungshilfe nach § 16 HStVollzG ist die Bewährungshilfe am Sitz der Vollzugsanstalt. Hierdurch wird keine neue Form der Bewährungshilfe geschaffen, sondern als weitere gesetzliche Pflichtaufgabe der Bewährungshilfe bestimmt, die Betreuung des Probanden bereits während der Vorbereitung der Entlassung im Vollzug zu übernehmen. Das Zeitfenster für die Tätigkeit des Entlassungsmanagements ist durch das Gesetz mit spätestens sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt festgelegt.

Darüber hinaus wird hiermit bestimmt, dass das Entlassungsmanagement bei bevorstehenden Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung und in anderen Fällen, in denen nach § 68f StGB Führungsaufsicht eintreten wird, bereits zwölf Monate vor dem zu erwartenden Entlassungszeitpunkt einzubinden ist. In Ausübung der Tätigkeit des Entlassungsmanagements unterstehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe weiter der Dienst- und Fachaufsicht des Landgerichts, dem sie dienstrechtlich zugeordnet sind. Die Tätigkeit des Entlassungsmanagements endet mit der Entlassung der Probandin oder des Probanden aus dem Strafvollzug, soweit diese ihre Wohnung nicht in dem Bezirk des Landgerichts am Sitz der Vollzugsanstalt nehmen und eine Abgabe vom Entlassungsmanagement an die allgemeine Bewährungshilfe nicht erfolgt ist (vergl. Nr. 2)

2) Organisation und personelle Ausstattung

Aus dem Kreis der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Landgerichtsbezirk bestimmt die Leitung des Landgerichts nur berufserfahrene Fachkräfte ab einer Beschäftigungsdauer von mindestens drei Jahren in der Bewährungshilfe oder im Strafvollzug mit der Wahrnehmung der Aufgaben des EMA. Soweit die Probandin oder der Proband ihren Wohnsitz in dem Bezirk des Landgerichts am Sitz der Justizvollzugsanstalt nehmen werden, kann das EMA die Betreuung an die oder den für den Wohnsitz nach Entlassung Zuständige oder Zuständigen abgeben. Die unter 3. beschriebenen Aufgaben gelten auch nach Abgabe weiter.

Die jeweilige Fachkraft des EMA hat ihren Dienstsitz in einer Dienststelle der Bewährungshilfe; nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse sollen die Justizvollzugsanstalten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des EMA in den Justizvollzugsan-

stalten Räumlichkeiten mit Telefon und IT-Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Für die Aufgaben des EMA stehen neue Personalressourcen zur Verfügung, die wie folgt ausgekehrt werden sollen:

LG Bezirk*	Erwartete Probandenanzahl auf der Grundlage der Ergebnisse nach §§ 57,57a, 68f StGB von 2009	Stellen in HH2010 (7)	Stellen in HH 2011 (5)	Stellen in HH 2012 (4)	Stellen in HH 2013 (4)
Darmstadt	197	2	0	1	2
Frankfurt/M	282**	3	2	1	1
Fulda	95	0	1	1	0
Gießen	117	1	1	1	0
Kassel	98	1	1	0	0
Limburg	11	0	0	0	0,5
Marburg	17	0	0	0	0,5
Wiesbaden	1	0	0	0	0
Sa.	819	7	5	4	4

* ohne LG Hanau; dort ist keine JVA

** bei Endausbau der JVA IV als zentrale Entlassungsanstalt ca. 800

Die Fälle des EMA werden in der Fachanwendung SoPart in den für diesen Fachbereich eingerichteten Sektionen geführt. Über die Umgehensweise mit der Dokumentation der Tätigkeiten pp. wird die Gemeinsame IT Stelle der Justiz (GIT) eine entsprechende Handlungsanweisung herausgeben.

3) Zusammenarbeit von Vollzug und Entlassungsmanagement (EMA)

Das Entlassungsmanagement entlastet den Vollzug nicht von seiner gesetzlichen Verpflichtung, für eine sachgerechte Entlassungsvorbereitung zu sorgen und entsprechende Angebote wie insb. Entlassungsvorbereitungsseminare, Kurse zum Erwerb sozialer Kompetenzen, Antiaggressions- und Bewerbungstraining vorzuhal-

ten.. Das Entlassungsmanagement baut vielmehr auf diese Angebote auf und plant den Übergang vom Vollzug in die Freiheit.

Der Vollzug hat die nach der Vollzugsplanung zu einer bedingten Entlassung anstehenden Gefangenen danach zu filtern, wer der Bewährungshilfe unterstellt werden sollte. Durch diese Festlegung werden die Zielgruppen von Entlassungs- und Übergangsmanagement aus der Gruppe der Fälle nach § 57 StGB bestimmt. Weiter sind diejenigen Fälle zu erfassen, bei denen Führungsaufsicht eintreten wird. Hier von ist das Entlassungsmanagement zu unterrichten.

Ausgangspunkt und Grundlage der Tätigkeiten für das EMA ist der für den Gefangenen aufgestellte Vollzugsplan und der in der bisherigen Vollzugszeit erreichte Betreuungsstand. Nach Unterrichtung durch die JVA erfolgt zeitnah eine Fallkonferenz zwischen dem Sozialdienst der JVA und dem EMA, in der die Aufgabenverteilung entsprechend dem Vollzugsplan genau festgelegt wird. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Die Aufgaben des EMA können sich dabei unterschiedlich darstellen und hängen von der Dauer der Strafhaft, der Öffnung der Gefangenen gegenüber Hilfsangeboten und den dabei bereits erreichten Zielen ab.

Die Tätigkeit des Entlassungsmanagements nach § 16 HStVollzG hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

- die Erfassung und Planung der **wirtschaftlichen Situation**. Hierunter fallen u.a. die Fragen, mit welchen Barmitteln der Gefangene die Anstalt verlassen und ob er in der Lage sein wird, hiermit eigenverantwortlich umzugehen, oder ob er Unterstützung braucht (ggf. in Form der Überweisung auf das Dienstkonto der Bewährungshilfe oder eines gesetzlichen Betreuers). Ferner gilt zu klären, ob der Gefangene verschuldet ist (hierbei: Zusammenstellung der Gläubiger nebst Titeln; pädagogische und sachliche Vorbereitung des Gefangenen auf eine Umschuldung; ggf. bereits Kontaktaufnahme zu der Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“;
- **die Klärung der Wohnsituation**, und zwar auch darauf hin, ob sie im Hinblick auf das gewählte Umfeld die Eingliederung des Gefangenen erschweren kann. Zu prüfen und ggf. durch Antragsstellung gegenüber den zustän-

digen Sozialhilfeträger einzuleiten sind Verfahren, in denen ambulante oder stationäre Hilfen nach dem SGB XII angezeigt sind;

- **Kontakte zur Arbeitsverwaltung.** Fragen nach SGB II müssen zumindest so weit geklärt sein, dass die Betreuung nach der Entlassung hieran nahtlos anschließen kann;
- die Möglichkeiten der **Einbeziehung des sozialen Nahbereichs** in die spätere Betreuung;
- die vollständige Erfassung aller relevanten Daten einschließlich aller notwendigen Informationen zur sog. Lebenslage in der **Fachanwendung SoPart**;
- die Klärung der Notwendigkeit, Art und Durchführung sowie Finanzierung einer **therapeutischen Versorgung**;
- im Falle der Abgabe die **Vorbereitung der zukünftig für den Probanden zuständigen Bewährungshilfe** mindestens durch rechtzeitige Freischaltung des Falles in SoPart, damit auch vor Ort frühzeitig der Betreuungsstand nachvollzogen werden kann.

4) Umsetzung und Übergangsregelung

Im Hinblick auf die Planungen des Justizvollzugs, in der JVA Frankfurt IV eine Entlassungsabteilung für Südhessen einzurichten, kann sich für die Bewährungshilfe in Frankfurt zukünftig ein deutlich höherer Personalbedarf als bisher angenommen ergeben. Ich bitte daher, jede Bewerberin und jeden Bewerber, mit der oder dem eine Stelle besetzt werden soll, die für die Aufgaben des EMA bewilligt worden sind, darauf aufmerksam zu machen, dass eine Versetzung an das Landgericht Frankfurt möglich ist, sofern dort die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle erheblich über den jetzigen Erwartungen liegt.

Der Präsident des Oberlandesgerichts veranlasst das Notwendige entsprechend Nr. 2 dieses Erlasses für die Stellen aus dem Haushaltsplan 2010 und, sobald dies möglich ist, auch für die folgenden Haushalte.

Die für die Tätigkeit im Entlassungsmanagement bestimmten Fachkräfte bitte ich, den Justizvollzugsanstalten, die in Ihrem Bezirk ihren Sitz haben, bis zum 5. Januar 2011 zu benennen.

Die Justizvollzugsanstalten haben Kenntnis dieses Erlasses.

Über Benennung und Mitteilung an die Justizvollzugsanstalten bitte ich, bis zum 15. Januar 2011 zu berichten.

Im Auftrag
Bücker